

ADAC

Sportschifffahrt

Info für Wassersportler



Italien

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Wassertouristik und Sportschifffahrt
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@adac.de



ADAC



Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote	2
4. Besondere Vorschriften für den Gardasee, Lago Maggiore, Lugarer See, Lago Trasimeno und für die Lagunen von Venedig	6
5. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	8
6. Sicherheitsausrüstung an Bord	9
7. EU-Richtlinie für Bootsmotoren	11
8. Versicherungspflicht für Sportboote	11
9. Benutzung von Funkgeräten	11
10. Notruf für den See- und Binnenbereich	12
11. Wetterberichte	12
12. Ausübung weiterer Wassersportarten	12
13. Infos zum Chartern	15
14. Wichtige Anschriften	15
15. Seekarten und nautische Literatur	16
16. ADAC-Stützpunkte	16

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschifffahrt

Leitung Sportschifffahrt-Redaktion: Dr. Steffen Häbich

Redaktion: Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschifffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Juli 2013

1. Allgemeines

Das beliebte Urlaubsland Italien, das mit seinen Küsten, die zusammen eine Länge von 8.500 km ergeben, und seinen vielen Binnengewässern, bietet dem Wassersportler zahlreiche Möglichkeiten, seinen Urlaub im, am und auf dem Wasser zu verbringen.

Alle öffentlichen Gewässer in Italien sind für die Sportschifffahrt freigegeben. Nicht öffentlich sind einige Seen und Stauseen, die entweder Privatbesitz sind oder wasserwirtschaftlich genutzt werden und deshalb für Motorboote gesperrt sind. Hoch gelegene, schlecht zugängliche Gebirgsseen sind für den Einsatz von Motorbooten ungeeignet.

2. Einreisebestimmungen

Personen

Es genügt der Reisepass oder Personalausweis. Kinder benötigen einen eigenen Reisepass.

Bootspapiere

Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC wird von den italienischen Behörden auf allen Gewässern als offizieller Registriernachweis des Bootes im Heimatland anerkannt.



EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtböote.

Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

Signalpistolen an Bord

Eine Waffenbesitzkarte sowie ein „Europäischer Feuerwaffenpass“ sind für den Besitz einer Signalpistole erforderlich. Die Waffenbesitzkarte sowie der "Europäische Feuerwaffenpass" muss bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt oder Polizei je nach Bundesland) beantragt werden. Beim Transport ist die Munition getrennt von der Waffe aufzubewahren.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden - Brüssler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992. Ohne diesen Nachweis ist z. B. beim Einklarieren in einem Hafenamt der EU oder innerhalb der Hoheitsgewässer die Nachversteuerung vor Ort fällig. Berechnet wird die Mehrwertsteuer dann nach dem Zeitwert des Bootes. Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (in Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

EU-Mehrwertsteuer und Gebrauchbootkauf: Eine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers, dass er die Mehrwertsteuer bezahlt hat, ist steuerrechtlich wertlos. Der Verkäufer muss dem Käufer einen Originalkaufvertrag des Erstbesitzers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen. Nur dies befreit den neuen Besitzer von der Steuerschuld.



Auf einer Rechung muss generell der gesamte Rechnungsbetrag inklusive der vollständigen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Nur der aktuelle Bootsbesitzer hat die Nachweispflicht der bezahlten Mehrwertsteuer innerhalb der EU vorzulegen, nicht mehr der Vorbisitzer! Eine ausführliche Information zur Umsatzsteuer für Bootsbesitzer innerhalb der EU erhalten Sie auch unter www.adac.de/sportschifffahrt Ratgeber Wassersport, FAQ.

Boot als Rückware in die EU: Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – z.B. weil es die ganze Zeit in Kroatien lag, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es können dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden. Dies trifft auch auf Eigner zu, die bereits die EU-Mehrwertsteuer für das Boot bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von drei Jahren in die EU einzureisen und sich dies bei einem Hafenamt quittieren zu lassen.

Transporte mit Übermaßen

Die Verkehrsbestimmungen in Italien schreiben für Bootstrailergespanne auf Landstraßen und Autobahnen bestimmte Tempolimits und zulässige Höchstmaße vor. Nach dem geltenden italienischen Straßenverkehrsgesetz dürfen die Höchstmaße bei Gespanne einschl. Deichsel (Pkw und Anhänger) von 2,55 Breite und 18,75 m Länge nicht überschritten werden. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig.

Eine Sonderfahrerlaubnis erteilt:

Firma Plose ATE S. r. l.

Plosestr. 2

I - 39042 Brixen (BZ)

Tel. 0039 04 72 82 82 50, Fax 0039 04 72 82 82 59, E-Mail: ate@plose.it

Alle nach hinten über Ihr Fahrzeug hinausragenden Dachlasten und Ladungen müssen mit einer 50 x 50 cm großen, rot-weiß gestreiften Warntafel (bei Ladungen, die die gesamte Fahrzeugbreite abdecken: zwei Tafeln) gekennzeichnet sein. Diese sind in vielen ADAC-Geschäftsstellen und im Fachhandel erhältlich.

Schiffsschraube

Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz der Schiffsschraube zu sorgen. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (DAR 1978, 278) ist die ungeschützte Schiffsschraube eines auf einem Anhänger mitgeführten Schiffes eine Gefahrenstelle i. S. d. § 32 Abs. 2 StVO. Es bedarf daher einer Verkleidung, die so beschaffen ist, dass Schnittverletzungen durch die Schraube vermieden werden. Wer diese Vorschriften beim Trailern in Deutschland nicht beachtet, muss mit einem Bußgeldbescheid rechnen.

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Vorschriften im Küstenbereich

Wasserfahrzeuge – gleich unter welcher Flagge – müssen für die Sicherheit der Schifffahrt und der Meereslebewesen die nationalen Rechtsvorschriften für den Verkehr von Wasserfahrzeugen entlang der italienischen Küsten beachten.

- Bei Zuwiderhandlungen werden von den Aufsichtsorganen Geldstrafen verlangt. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen die Bestimmungen auch zum Entzug des Bootsführerscheines führen.
- Die Schifffahrt in geschützten Bereichen wird von den Verordnungen der zuständigen Schifffahrtsbehörde geregelt. In diesen Bereichen ist es verboten, in Küstennähe zu fahren. In der Regel muss ein Abstand von 1000 m bis zu einer Meile gewahrt werden. Ankern, Baden, Sport, Fischen und Unterwasserfischen sind ebenfalls verboten. Wenn man in der Nähe dieser Meeresbereiche fährt, empfiehlt es sich, bei der jeweiligen Schifffahrtsbehörde (Kanal 16 oder "Numero Blu 1530") die geltenden lokalen Vorschriften zu erfragen.



- Der Mindestabstand zu öffentlichen Linienfahrzeugen und den Fahrzeugen der Berufsfischer beträgt 50 m; diese Fahrzeuge dürfen in ihrem Kurs nicht behindert werden.
- Innerhalb 1000 m vor der Küste besteht ein Tempolimit von 10 Knoten.
- Boote dürfen nicht unter 400 m von Badestränden entfernt anlegen.
- In der Nähe von Übungsgebieten der Segelschulen ist besonders vorsichtig zu fahren.
- Auf jeden Fall ist es verboten, Linienfahrzeuge in ihrem Kurs zu behindern und diesen das Anlegen zu versperren.
- Das Ein- und Auslaufen von Motorbooten in Badezonen ist nur auf dem kürzesten Weg bzw. nur in den, durch rot-weiße Tonnen bezeichneten Einfahrtkanälen erlaubt.
- In Häfen und in ihrer Nähe sind nur Schallsignale erlaubt, die zur Vermeidung von Kollisionen dienen (Manövriersignale usw.).
- Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Ölverschmutzungen wird besonders geachtet.
- Schilfbestände, Regattabereiche und Badezonen sind grundsätzlich zu meiden. Von ausgelegten Fischernetzen ist genügend Abstand zu halten. Das Kreuzen vor Fahrgastschiffen und Fischereifahrzeugen ist verboten.
- Auf dem Po und auf dem Po-Delta gelten die Bestimmungen des Küstenbereiches.

Abfallentsorgung

Jede Gewässerverunreinigung ist verboten. Sondermüll muss in dafür vorgesehenen Sammelbehältern entsorgt werden.

Verbote

- Vom Boot aus feste, halbfeste oder flüssige Abfälle sowie sperrige Gegenstände oder Wrackteile ins Wasser zu werfen.
- Am Liegeplatz Bilgewässer auszuleeren, irgendwelche Abfälle, Gegenstände, Flüssigkeiten, Schutt oder sonstiges ins Wasser, auf den Kai, die Mole oder die Landungsstege zu werfen.
- Reste aus der Verbrennung von Schmierölen, Waschwasser oder jegliche sonstige gefährliche bzw. umweltverschmutzende Substanzen ins Wasser zu leeren.

Für feste und flüssige Abfälle müssen ausschließlich entsprechende Behälter verwendet werden, es sei denn, das Boot ist mit entsprechenden Abfalleinrichtungen ausgestattet. Außerdem muss vor der Wässerung der Wasserfahrzeuge der Kiel gereinigt werden.

Naturschutzgebiete

Im Gesetz vom 6.1.1991 Nr. 394 über "Geschützte Bereiche des Meeres" wird das Meer in folgende Bereiche eingeteilt:

- Meeres-Park: Orosei Golf, Maddalena Archipel, Toskana Archipel, die Insel Asinara.
- Meeres Reservate: Insel Ustica, Tremeiti-Inseln, Cinque Terre, Ciclopi-Inseln, Egadi-Inseln, S.Stefano Islands, Miramare, Punta Campanella, Porto Cesareo, Porotfino, Torre Guaceto.
- Naturschutzzonen des Meeres: Portoferaio, Montecristo, Pianosa, Ligurisches Meer, S. Maria die Castellabate.
- Nordküste Sizilien: Capo Gallo und Isola delle Femmine (nordwestlich von Palermo) Verbot jeglicher Schifffahrt, des Tauchens und des Badens.
- Capo Gaccia: an der Westküste Sardiniens (westlich von Alghero).
- Geschützte Bereiche des Meeres: Insel Budelli, Insel Pianosa, Portofino.

Die genauen Begrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den deutschen NfS (Nachrichten für Seefahrer vom BSH) abgedruckt. Die IMO (International Maritime Organisation) hat ab dem 1. Dezember 2004 für die nördliche Adria Verkehrstrennungsgebiete, eine Sicherheitszone und ein Gebiet mit Schifffahrtsbeschränkungen festgelegt. Diese Gebiete beginnen nördlich von $43^{\circ} 49,65' N$ mit einer Sicherheitszone, wo sich die Verkehrswege teilen, setzt sich dann nach Norden mit einem zentralen "Gebiet mit Schifffahrtsbeschränkungen" (Area to be Avoided) und weiter mit getrennten Verkehrswegen in Richtung Koper, Triest, Monfalcone und Venedig fort. Im Golf von Triest sind weitere Trennungsgesetze vorgeschrieben.



Die 'Area to be avoided', in der sich Bohrtürme und die entsprechenden Ölleitungen befinden, gilt nur für Schiffe über 200 gross tonnage (BRT). Die Sportschifffahrt ist von den neuen Vorschriften nach Auskunft des BSH nur dann berührt, wenn die allgemeinen Regeln für Verkehrstrennungsgebiete (siehe Kollisionsverhütungsregeln Regel 10 KVR) betroffen sind. Die Koordinaten der jeweiligen Eckpunkte sind in den britischen Notices to Mariners, Ausgabe 36/04, Nr. 4009, oder den Nachrichten für Seefahrer, Ausgabe 37/04 abgedruckt.

Leuchtfelder

Auf der Adria wird nachts Fischerei mit starken Scheinwerfern betrieben. Fischerboote fahren oft in langen Reihen nebeneinander. Bei diesen Lichtern, die nicht genau ausgemacht werden können oder unklar sind, kann es zu Verwechslungen führen.

Das Leuchtfelderverzeichnis Adria / Ionisches Meer vom Busse Seewald DSV-Verlag, enthält alle Leuchtfelder der italienischen Ost- und Nordküste, slowenischen, kroatischen und montenegrinischen Küste. Erstellt wurde diese Broschüre nach amtlichen Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg/Rostock. Im Internet unter: www.Leuchtfelderverzeichnis-Mittelmeer.de erhältlich.

Vorschriften für Binnengewässer

Für Motorboote freigegebene Seen:

- Gardasee (der nördliche Teil des Sees ist für Motorboote gesperrt).
- Lago Maggiore, Iseo See, Orta-See, Comer See, Lugarner See und Lago di Bolsena.
- Auf dem Lago di Caldonazzo, Levico, Ledro, Molveno und Cavedine in der Provinz Trient dürfen nur Motorboote bis 4 PS eingesetzt werden.
- Der Lago di Idro ist für Motorboote bis 10 PS zugelassen.
- Auf dem Lago Trasimeno können Motorboote bis 50 PS eingesetzt werden.

Es müssen jedoch die geltenden örtlichen Geschwindigkeits- und Uferbegrenzungen eingehalten werden. Auf dem Lago di Bolsena besteht keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorboote.

Für Motorboote gesperrte Seen:

- Kalterer See, Lago di Bracciano sowie der Canale Grande.

Allgemeine Bestimmungen für den Gardasee, Lago Maggiore, Comer See, Lugarner See, Iseo See

Es ist zu beachten, dass die Bestimmungen für den Einsatz von Wassersportfahrzeugen in den Provinzen Venetien und Lombardei unterschiedlich sein können. Außerdem können die einzelnen Gemeinden örtlich zusätzlich Beschränkungen erlassen. Es ist daher zu empfehlen, sich vor Einsatz des Bootes an Ort und Stelle nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu erkundigen.

Der nördlichste Teil des Gardasees untersteht der Verwaltung der Provinz Trento. Seit dem 1. Januar 1984 ist diese etwa 18 qkm große Wasserfläche für Motorboote gesperrt. Die Provinzgrenze verläuft zwischen Corno di Reamol (Westufer nördlich von Limone) und Galleria del Confine (Ostufer nördlich von Malcesine).

Schutzzonen der Uferstreifen

- Motorboote müssen einen Mindestabstand **von 300 m** vom Ufer und von Badezonen einhalten. Für diesen Bereich gilt auch ein Ankerverbot.
- In folgenden Bereichen am Gardasee müssen Motorboote einen Abstand von **150 m** vom Ufer einhalten; in den Buchten von Salò und Romantica zwischen der Mündung des Wildbachs Barbarano und der Burg von Manerba, um die Gardainsel sowie am Ende der Landzunge von Sirmione - Punta Grotte.

Motorbooten ist es erlaubt, die unter 1. bezeichneten Schutzzonen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 3 Knoten bei der Abfahrt zu durchqueren, sofern sie sich nur in senkrechter Fahrtrichtung zur Küste bewegen.



Schifffahrtsverbote

- Abgegrenzte Bereiche, die dem Badebetrieb vorbehalten sind.
- Schilfrohrgebiete.
- Abgegrenzte Zonen von archäologischer oder naturalistischer Bedeutung sowie einen dreihundert Meter breiten Schutzstreifen um diese Gebiete.

Verkehrsbeschränkungen

Außerhalb des Küstenschutzstreifens müssen die Fahrer von Motorwasserfahrzeugen ihre Geschwindigkeit nach der Manövrierbarkeit des Fahrzeugs unter besonderer Berücksichtigung seines Wendekreises unter den jeweiligen Bedingungen nach dem Bremsweg, nach der Verkehrsdichte, nach der Sicht und dem jeweiligen Zustand des Sees ausrichten, um Personen und andere Schiffe nicht zu gefährden.

Die Hafeneinfahrten müssen für die einfahrenden Schiffe tagsüber durch auf der rechten Seite weiß-schwarze Streifen und auf der linken Seite weißrote Streifen kenntlich gemacht sein, nachts durch rote Blinklichter auf der linken Seite, grüne auf der rechten Seite, die gut sichtbar sein müssen, so dass Interferenzen mit den Lichtzeichen am anliegenden Festland vermieden werden.

Auslaufende Wasserfahrzeuge haben gegenüber den einlaufenden Fahrzeugen die Vorfahrt. Linienfahrzeuge haben in Häfen bei Ein- und Auslaufen die Vorfahrt. Im Hafen hat das größere Boot gegenüber dem kleineren Boot die Vorfahrt. Wasserfahrzeuge, die eine Hafeneinfahrt queren, müssen ein- und auslaufenden Fahrzeugen freie Fahrt einräumen.

Segelboote über 6 m Länge dürfen nicht allein unter Segel, sondern müssen mit Motorkraft in Häfen ein- und auslaufen.

Wasserfahrzeuge untereinander müssen einen Mindestabstand von **100 m** einhalten. Der Mindestabstand zu öffentlichen Linienfahrzeugen und den Fahrzeugen der Berufsfischer beträgt ebenfalls **100 m**; diese Fahrzeuge dürfen in ihrem Kurs nicht behindert werden.

Höchstgeschwindigkeiten

20 Knoten bei Tag und 5 Knoten bei Nacht, beim Ein- und Auslaufen in Häfen 3 Knoten.

Gebiete, in denen Motorboot fahren nur mit eingelegtem Gang ohne Beschleunigung zugelassen ist:

- **Comer See:** Isola di Comacina, Grenzen: Norden: Punta Isola Comacina Glockenturm der Kirche von Campo. Süden: Stege des öffentlichen Linienverkehrs von Sala Comacina und Isola Comacina, Laghetto Piona, Grenzen: Osten: Spitzen der Bucht.
- **Lago Maggiore:** Golfo di Angera, Grenzen: West: Schifffahrtssteg von Angera und Punta Motto della Forca.
- **Iseo See:** Bogn di Zorzino, Grenzen: Osten: Punta Croci Bergamasche, Punta Zorzino, Emissario (Sarnico, Paratico), Grenzen: Norden Località Cà Bianca, Pontile Porto di Sarnico Clusane (Iseo), Grenzen: Punta Clusane (Sportzentrum Sassabanek), 500 m von der Küstenlinie.

Wassersportfahrzeuge müssen folgenden Fahrzeugen grundsätzlich die Vorfahrt einräumen:

- Rettungsbooten.
- Berufsfischerei.
- Öffentliche Linienfahrzeuge.
- Booten im öffentlichen Einsatz mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen.

Verbote

- Den Kurs der öffentlichen Dienstwasserfahrzeuge zu kreuzen und deren Anlegen und Beidrehen zu behindern.



- In bezeichnete Regattastrecken zu fahren. In der Nähe von Übungsgebieten der Segelschulen ist besonders vorsichtig zu fahren. Beim Passieren von Taucherbojen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Im Kielwasser von Motorbooten, wenn diese Wasserskifahrer schleppen, oder deren Kielwasser in einer Entfernung von weniger als 50 m zu kreuzen.

Abfallsentsorgung

Jede Gewässerverunreinigung ist verboten. Es besteht auf den gesamten Seeuferanlagen sowie an den Kaianlagen und Molen das Verbot, Bilgenwasser abfließen zu lassen und Abfälle jeder Art, Gegenstände, Flüssigkeiten, Schutzmateriel oder Sonstiges zu entsorgen. Vor dem Einsatz des Wassersportfahrzeugs ist das Unterwasserschiff umweltschonend an Land zu reinigen. Sondermüll muss in dafür vorgesehenen Sammelbehältern entsorgt werden.

4. Besondere Vorschriften für den Gardasee, Lago Maggiore, Luganger See, Lago Trasimeno und für die Lagunen von Venedig

Gardasee

Bojen: Private Bojen dürfen am Gardasee nur dann eingesetzt werden, wenn sie vorher bei der zuständigen Kommune angemeldet werden und eine Bojen-Gebühr bezahlt wird.

Lärmbelästigung: Es ist verboten, Störgeräusche von mehr als 60 Dezibel, gemessen in einer Entfernung von zwanzig Meter, zu verursachen.

Lago Maggiore und Lugarner See

Alle Bootsbesitzer, die mit einem Motorboot über 2,50 m Länge auf dem Lago Maggiore und Lugarner See fahren, benötigen laut Gesetz Nr. 19/1997, Artikel 4, geändert durch Gesetz Nr. 203 vom 15 November 2011, ein lokales Kennzeichen. Diese Regelung gilt auch für ausländische Bootsbesitzer, die bereits ein Kennzeichen, z. B. Internationaler Bootsschein vom ADAC, führen. Das Kennzeichen kostet 30 Euro und muss auf beiden Bugseiten des Bootes angebracht werden.

Ein Kennzeichen ist nicht erforderlich für:

- Wasserfahrzeuge der Linienschifffahrt
- Wasserfahrzeuge unter 2,5 m Länge
- Kanus, Kajaks, Paddelboote
- Wasserfahrzeuge ohne Motor
- Surfboogie
- Rennruderboote

Bei der Beantragung des Kennzeichens ist vorzulegen:

- Adresse und Telefonnummer
- Kopie des gültigen Personalausweises
- Eigentumsnachweis des Bootes
- Versicherungsnachweis
- Kopie der Liegeplatzbestätigung
- Kopie des Einzahlungsbeleges

Folgende Kennzeichen werden vergeben:

- Kennung C für den Lugarnersee (Ceresio)
- Kennung V für den Lago Maggiore (Verbano), lombardisches Ufer
- Kennung P für den Lago Maggiore, piemontesisches Ufer
- Alle Bootsausweise mit der Kennung C, V und P gelten für die Befahrung beider Seen unabhängig vom Ausstellungsort.



Zuständige Behörden für den Antrag auf einen Bootsausweis auf dem Lago Maggiore und dem Lugarer See:

Lombardei

Consortio Gestione Associata dei Laghi Maggiore, Comabbio, Monate und Varese, (Verwaltungskonsortium für den Lago Maggiore, Lago di Comabbio, Lago di Monate und Lago di Varese),

Kennung V (Verbano bzw. Lago Maggiore). Nur Dauerausweise, keine Touristenausweise

Tel: 0332/661330

www.consortiolaghi.va.it

Consortio Laghi Ceresio Piano und Ghirla (Konsortium für den Lugarersee, Lago di Piano, Lago di Ghirla), Lokale und Staatspolizei, Niederlassung in Campione d'Italia,

Tel: 0041/916496155

Dauerausweise und Touristenausweise mit der Kennung C (Ceresio bzw. Lugarersee) für Piemonte: Kennung P

Für die Provinzen Novara und VCO (Verbano-Cusio-Ossola) sind die Anrainergemeinden des Lago Maggiore für die Ausstellung des Bootsausweises zuständig (Dauerausweis und Touristenausweis)

Telefonnummern der Gemeinden der Provinz VCO:

Cannobio 0323/738210

Cannero Riviera 0323/788091

Oggebbio 0323/48123

Ghiffa 0323/59110

Verbania 0323/5421

Baveno 0323/912311

Stresa 0323/934601

Belgirate 0322/7244

Telefonnummern der Gemeinden der Provinz Novara:

Arona 0322/231111

Castelletto Sopra Ticino 0331/971901

Dormelletto 0322/497970

Lesa 0322/76421

Meina 0322/660319

Weitere Informationen:

Wasserpolizei der Provinz Varese, Piazza Italia 8 21014 Laveno Mombello (VA)

E-Mail: polizia.nautica@provincia.va.it

Tel: 0332/668211

Fax: 0332/668386

Mobil: 348/9502535

Lago Trasimeno

Zur Schifffahrt am Lago Trasimeno sind nur Wasserfahrzeuge mit eingebautem Viertaktmotor oder Viertakt-Hilfsmotor mit einer maximalen Stärke von 1000 Kubikzentimetern und Höchstleistung 50 PS, einem maximalen Tiefgang von 1,80 m bzw. 0,80 m beim Propeller- oder sonstigem Antrieb jeweils von der Wasserlinie ab gerechnet zugelassen. Der maximale zulässige Tiefgang gilt auch für Wasserfahrzeuge ohne Motor.

Nicht zugelassen sind Wasserfahrzeuge mit eingebautem Zweitaktmotor oder Zweitakt-Hilfsmotor, seit 1. Januar 2002, deren Motorbrief vor dem 31. Dezember 1979 ausgestellt worden ist, seit 1. Januar 2004, deren Motorbrief vor dem 31. Dezember 1989 ausgestellt worden ist, seit 1. Januar 2006, deren Motorbrief vor dem Erlass des vorliegenden Gesetzes ausgestellt worden ist.



Uferbereiche und ihr Schutz

- Ein Schutzgürtel entlang des Umfanges des Lago Trasimeno innerhalb einer Entfernung von 150 m vom Ufer des Sees und dem Ufer der Inseln ist einzuhalten.
- Schiffe dürfen die Ufer des Lago Trasimeno mit Motorkraft nur im Wasser vor den Hafengebieten oder genehmigten Anlegeplätzen anfahren.
- Schifffahrtsverbote.
- Die Zufahrt durch Motorboote ist innerhalb des Uferbereichs von San Savino östlich des Docks der Stadt San Feliciano und Sant' Arcangelo Kai verboten.
- Die Schifffahrt ist für alle Boote in Schilfbereichen und innerhalb eines 50 m breiten Gürtels um solche Bereiche verboten.

Höchstgeschwindigkeiten

20 Knoten bei Tag und 10 Knoten bei Nacht.

Segelboote

Segelboote dürfen nur am Tag und bei guter Sicht eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang fahren.

Lagunen von Venedig

In den Lagunen von Venedig besteht **Kennzeichnungspflicht für Motorboote** mit einer Motorleistung über 10,15 PS (7,35 kW). Von der Kennzeichnungspflicht befreit sind Boote, die bereits ein amtliches Kennzeichen führen, z.B. die Registrierung des ADAC (Internationaler Bootsschein). Für Boote ohne Registrierung sind Kennzeichen bei der Gemeinde Jesolo, Ufficio del Demanio oder bei der Region Venetien-Direzione Mobilità, Venedig erhältlich. Das Kennzeichen kostet 25 Euro, ist unbefristet gültig und berechtigt zur Navigation auf den Gewässern der Lagune von Venedig. Dazu gehören auch die Einfahrten in die Lagunen vom Meer sowie Flüsse und Kanäle, die in die Lagunen münden. Das Kennzeichen besteht aus einer fünfstelligen Ziffernfolge und dem Zusatz "LV". Es ist gut sichtbar am Boot anzubringen.

Kanale Grande

Der Kanale Grande und seine abzweigenden Kanäle dürfen nicht befahren werden.

Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Lagune

Die italienischen Behörden haben zum Befahren der Kanäle eine farbige Übersichtskarte - Limiti di Velocità Nella Laguna di Venezia- veröffentlicht. In dieser Karte sind alle Kanäle, in denen eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgeschrieben ist abgebildet. Erhältlich ist diese Karte in den Yachthäfen.

5. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Laut dem Ministerium für Schifffahrt und Verkehr aus Rom, gelten für Bootstouristen folgende Führerscheinvorschriften:

- Ausländische Bootsfahrer – auch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union – müssen das nautische Befähigungszeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.
- Für das Fahren von Booten **über** 40 PS muss der Bootsführer das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen vom Heimatland gültigen Sportbootführerschein besitzen.
- Bootsführer ab dem 16. Lebensjahr dürfen mit einem gültigen Sportbootführerschein Boote **unter** 40 PS nur in Begleitung eines Volljährigen, der auch einen Sportbootführerschein besitzt, fahren.
- Der Sportbootführerschein ist für das Führen von Wassersportfahrzeugen **unter italienischer Flagge** (z.B. Charterboote) verpflichtend, wenn die Motorleistung 30 kW (40,8 PS) übersteigt oder wenn, ohne die Motorleistung zu berücksichtigen, mehr als 6 Meilen von der Küste entfernt gefahren wird.



Für unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahrende Boote folgendes:

Küstengewässer und Binnengewässer

Zum Führen von Booten mit Motoren über 11,03 kW (15 PS) ist der Sportbootführerschein-See bzw. Binnen erforderlich. Bis zum 1. April 1989 ausgestellte Motorbootführerscheine für Binnenfahrt A des Deutschen Motoryachtverbandes und Segelscheine A des Deutschen Seglerverbandes mit dem Zusatz "Segelboot mit Hilfsmotor" gelten weiter.

Von deutschen Staatsangehörigen erworbene slowenische oder kroatische Sportbootführerscheine gelten in Italien nicht.

Wichtig: Die amtlichen deutschen Sportbootführerscheine werden in anderen Ländern, in denen eine Führerscheinpflicht besteht, anerkannt. Bitte beachten Sie, dass deutsche Versicherungen möglicherweise nur dann für berechtigte Schadensforderungen aufkommen, wenn der deutsche Schiffsführer im Besitz eines für das entsprechende Revier nach deutschen Vorschriften vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist. Im Zweifel sollte man sich eine schriftliche Deckungszusage geben lassen.

Funkzeugnisse

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für den deutschen Sportschiffer sind drei verschiedene Zeugnisse relevant:

Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“. Gültig für UKW und GMDSS.
- **LRC** (Long Range Certificate) „Allgemeines Funkbetriebszeugnis“. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Binnenfunk:

- **UBI** „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk“.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen im Merkblatt der ADAC-Sportschifffahrt [„Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“](#).

6. Sicherheitsausrüstung an Bord

In Italien wird bei Kontrollen von Rettungsringen und Rettungswesten streng auf die CE-Konformität geachtet, deshalb müssen:

- Rettungsringe CE - konform und mit vier Reflexstreifen ausgerüstet sein.
- Die Rettungsweste muss die schifffahrtsspezifische CE-Kennzeichnung mit dem Steuerrad-Symbol und der sechsteiligen Prüfzahl tragen, das heißt, die einer EU-Baumusterprüfung unterzogen wurde.

Mitgeführte Seenotsignale und Signalpistolen müssen grundsätzlich unter Verschluss gehalten werden.

Binnengewässer: Die Sicherheitsausrüstung ausländischer Boote muss auf Binnengewässern in Italien den gesetzlichen Regeln des Heimatlandes entsprechen. Die in Deutschland vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung entspricht jedoch nicht den für italienische Staatsbürger vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen.

Wir empfehlen, um Ärger zu vermeiden, bei Befahren der italienischen Binnengewässer eine Sicherheitsausrüstung an Bord mitzuführen (siehe Mindestausrüstung für den Gardasee).



Mindestausrüstung für den Gardasee (Certificato)

Der ADAC hat mit den italienischen Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung (Certificato) für IBS-Inhaber getroffen. Der Bootsführer des im Internationalen Bootsschein (IBS) eingetragenen Wassersportfahrzeugs verpflichtet sich, die im "Certificato" empfohlene Mindestausrüstung bei allen Fahrten an Bord mitzuführen. Das Fahrgebiet darf 3 sm nicht überschreiten. Im "Certificato" ist eingetragen:

- Eine Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person (CE-Kennzeichnung).
- Feuerlöscher der Brandklasse ABC je nach Motorstärke.
- Pyrotechnische Signalmittel wie Handfackeln (rot) oder Signalpistolen mit Fallschirmsignalen (rot).
- Eine Taschenlampe mit Ersatzbatterien.
- Ein Erste-Hilfe-Set.

Küstengewässer: Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung:

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung innerhalb der verschiedenen Meilenzonen	weltweite Fahrt	innerhalb 50 sm	innerhalb 12 sm	innerhalb 6 sm	innerhalb 3 sm	innerhalb 1 sm
Rettungsinsel	x	x				
ohnmachtssichere Rettungsweste mit CE-Kennzeichen für jede Person an Bord	x	x	x	x	x	x
Sicherheitsleinen für jede Person an Bord, auch auf Flüssen die zum Meer führen	x	x	x	x	x	x
Rettungsring mit Reflexstreifen und Leine	x 1	x 1	x 1	x 1	x 1	x 1
Feuerlöscher	x	x	x	x	x	x
Bilgenpumpe	x	x	x	x	x	x
Mann-über-Bord-Boje	x 1	x 1	x 1	x 1		
Rauchboje	x 3	x 2	x 2	x 2	x 1	
Schiffsuhr	x	x				
Barometer	x	x				
Kompass mit Deviationstabelle (a)	x	x	x			
Fernglas	x	x				
Navigationskarte für den jew. Fahrbereich	x	x				
Navigationsbesteck	x	x				
Rotes Handfeuersignal	x 4	x 3	x 2	x 2	x 2	
Rote Fallschirmraketen	x 4	x 3	x 2	x 2		
Erste Hilfe Ausrüstung	x	x				
Richtscheinwerfer (b)	x	x	x	x	x	
Akustisches Signal (Horn) (c)	x	x	x	x	x	
Elektrische Positionsgeräte	x	x				
UKW-Sprechfunkanlage	x	x	x			
Radarreflektor	x	x				
Seenotfunkbake EPIRB	x					

(a) Die Deviationstabelle ist nur bei Bedarf Pflicht. (b) Bei Fahrten tagsüber innerhalb der 12-Meilen-Zone genügt eine Taschenlampe. (c) Für Yachten über 12 m sind auch eine Trillerpfeife und eine Schiffsglocke (oder ein transportables Signalgerät) Pflicht. (Ziffer) Stückzahlen.



7. EU-Richtlinie für Bootsmotoren

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Die EU-Richtlinie 2003/44/EG schreibt für alle Mitgliedsstaaten strengere Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Dies betrifft das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von allen **neu gekauften Fahrzeugen** mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Insgesamt sind alle Motoren – sei es Zweitakt oder Viertakt – **für Sportboote** zugelassen sobald sie mit einem CE Zeichen ausgestattet sind. Die CE-Kennzeichnung weist für alle Motortypen die Einhaltung der Abgas- und Geräuschemissionen nach. Dies wird schriftlich durch die Konformitätserklärungen der Hersteller bestätigt.

Bestandsschutz haben ältere Motoren. Mit folgenden Sportbootmotoren darf weiterhin gefahren werden:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2006 war
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2007 war.

8. Versicherungspflicht für Sportboote

Bei Befahren italienischer Binnen- und Küstengewässer sind alle motorgetriebenen Wassersportfahrzeuge und Segelboote mit Hilfsmotoren haftpflichtversicherungspflichtig. Ein Versicherungsnachweis muss an Bord mitgeführt werden. Als solcher gilt die Versicherungskarte, die von den Versicherern zusätzlich zur Police ausgegeben wird. Die Mindestdeckungssummen betragen 6 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.

Die **ADAC-WassersportVersicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skipper als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-WassersportVersicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

9. Benutzung von Funkgeräten

Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt grundsätzlich die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (neu seit dem 01.06.2013, ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt:



Bundesnetzagentur
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Tel.: 040 23655-0, Fax: 040 23655-182,
www.bundesnetzagentur.de, seefunk@bnetza.de

Seefunkgeräte

Im Boot fest eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.

10. Notruf für den See- und Binnenbereich

Allgemeine Notrufnummer 118

Alle Rettungsstellen, wie zum Beispiel Polizei und Krankenwagen sind erreichbar.

Notruf "Numero Blu 1530"

Die für den Anrufer kostenlose Notrufnummer **1530** verbindet direkt mit der Einsatzzentrale der Seenotrettung am Gardasee und der italienischen Küstenwache. Am Gardasee und an der Küste ist die Guardia Costiera rund um die Uhr ganzjährig im Einsatz.

www.guardiacostiera.it/de



Beide Nummern sind im Festnetz als auch über Mobilfunk im italienischen Funknetz erreichbar.

Aus Sicherheitsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Mobiltelefon an Bord kein Ersatz für ein UKW-Seefunkgerät sein kann, da Küstenfunkstellen nur auf den internationalen Seefunkfrequenzen hörbereit sind.

11. Wetterberichte

Wetterberichte

Auf folgenden UKW Kanälen werden aktuelle Wettervorhersagen auf italienischer und englischer Sprache gesendet:

Sender	UKW Kanal	Sendetermine
Rom Radio	1, 2, 4, 5, 7, 19, 21, 22, 25-28, 61, 62, 64, 65, 81- 86	03.35, 09.35, 15.35, 21.35

12. Ausübung weiterer Wassersportarten

Küstengewässer

Wassermotorräder dürfen sich bis zu 3000 Meter von der Küste entfernen, müssen aber im Bereich 400 bis 1000 Meter von der Küste das Tempolimit von 10 Knoten einhalten.

Start und Rückkehr zum Strand dürfen nur über die ausgewiesenen Korridore erfolgen, in denen die Höchstgeschwindigkeit 3 Knoten beträgt. Minderjährige dürfen nicht am Steuer von Wassermotorrädern sein. **Sonderregelung im Hafeneinfahrtsbereich Triest und vor der Küste Muggias:** Dort sind Wassermotorräder und Windsurfen wegen des Schiffsverkehrs und der Grenznähe zu Slowenien untersagt.



Wasserskifahren

- ist nur bei Tag und sichtigem Wetter erlaubt.
- Das Zugboot muss mit einem Kupplungs- und Schleppsystem sowie einem konvexen Rückspiegel ausgerüstet sein.
- Das schleppende Boot ist mit einem Bootsführer und einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die den Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten hat.
- Der Abstand zwischen Zugboot und Wasserskifahrer darf 12 m nicht unterschreiten.
- Starten und Bergen eines Wasserskifahrers darf nur auf solchen Wasserflächen erfolgen, in denen sich weder Badende noch andere Boote aufhalten.
- Besonders gekennzeichnete Wasserskistrecken dürfen nur zum Wasserskifahren und nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden.
- Wasserskifahrer müssen eine Wasserskiweste tragen.

Tauchsport

Tauchverbot besteht:

- In Gebieten mit archäologisch noch nicht ausgewerteten historischen Funden (z.B. Römerschiff vor San Bartolomeo).
- Im Kurs von Linienschiffen, in Häfen und Hafeneinfahrten, in Badezonen, in Schilf- und Biotopbereichen und in für Wasserskifahrer reservierten Fahrbereichen.

Wichtig: Das Tauchareal muss durch eine Kennboje abgesichert sein.

Segelsurfen

Ein Segelsurfbrett gilt in Italien als Sportgerät. Auf allen öffentlichen Gewässern ist vorerst das Segelsurfen möglich. Selbstverständlich sind Schifffahrtswege, Badegebiete, Häfen sowie Hafenein- und -ausfahrten zu meiden. Die örtlichen Behörden können Surfverbote erlassen oder Surfreviere begrenzen. Deshalb ist es erforderlich, vor Einsatz eines Segelsurfbrettes Erkundigungen bei der zuständigen Hafen- oder Gemeindebehörde darüber einzuholen. Dort, wo für Segelsurfer eigene Zufahrtsstraßen zum Wasser eingerichtet sind, müssen der Einsatz und die Lagerung von Segelsurfbrettern nur dort erfolgen.

Segelsurfer müssen eine Rettungsweste tragen!

Binnengewässer

Rennboote (Offshore)

Auf allen oberitalienischen Seen sind Rennboote verboten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden vor.

Einsatz von Aquascootern, Jet Ski etc.

Für Jet-Ski ist ein Mindestabstand vom Ufer von 500 m am Lago Maggiore 200 m vorgeschrieben. Jet-Ski sind den allgemeinen Bestimmungen für Motorboote gleichgestellt, sofern keine regionalen oder lokalen Vorschriften bestehen.

Jetskis und Aquascooter dürfen nur zur Abfahrt und Rückfahrt innerhalb 500 m vom Ufer fahren, dabei muss der kürzeste Weg benutzt werden (im rechten Winkel zum Ufer) bei Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (3 Knoten). Die Durchfahrt innerhalb von Badezonen ist verboten.

Wasserskifahren

- Wasserskilaufen ist tagsüber von 08.00 Uhr früh bis 20.00 Uhr abends bei sichtigem Wetter und ruhigem See in einer Entfernung von mindestens 500 m – auf dem Lago di Bolsena 100 m - von der Küste erlaubt. Die Gemeindeverwaltungen können besondere Wasserskistrecken festlegen, die mindestens 1000 m vom Ufer entfernt sind.
- Beim Wasserskifahren beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 Knoten (ca. 46 km/h).
- Der Abstand zwischen Zugboot und Wasserskifahrer darf 12 m nicht unterschreiten.
- Die Distanz zu anderen Booten muss 100 m sein.
- Das Wasserskizugboot muss mit einem Erste-Hilfe-Kasten und einem Rettungsring für den Wasserskifahrer ausgerüstet sein.



- An Bord des Wasserskizugbootes dürfen sich außer dem Fahrer und der vorgeschriebenen Begleitperson keine weiteren Personen aufhalten.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Wasserskifahrer gleichzeitig gezogen werden.
- Der seitliche Sicherheitsabstand zwischen dem Zugboot und anderen Wasserfahrzeugen muss größer sein als die Länge des Zugseils.
- Der Wasserskiläufer muss eine Schwimmweste tragen.
- Wasserskifahren ist am Lago Trasimeno nur an genehmigten und ausgeschriebenen Stellen erlaubt.

Wasserski und Jetski fahren ist in folgenden Gebieten verboten:

- **Comer See:** Isola di Comacina, Grenzen: Norden: Punta Isola Comacina Glockenturm der Kirche von Campo. Süden: Stege des öffentlichen Linienverkehrs von Sala Comacina und Isola Comacina, Laghetto Piona, Grenzen: Osten: Spitzen der Bucht.
- **Lago Maggiore:** Golfo di Angera, Grenzen: West: Schifffahrtssteg von Angera und Punta Motto della Forca.
- **Iseo See:** Bogn di Zorzino, Grenzen: Osten: Punta Croci Bergamasche, Punta Zorzino, Emissario (Sarnico, Paratico), Grenzen: Norden Località Cà Bianca, Pontile Porto di Sarnico Clusane (Iseo), Grenzen: Punta Clusane (Sportzentrum Sassabanek), 500 m von der Küstenlinie.
- **Lagunen von Venedig.**

Segelsurfen

Segelsurfen ist nur bei guter Sicht und nur bei Tag in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang erlaubt. Aufgrund der besonderen Windverhältnisse im Bereich des nördlichen Gardasees (Provinz Trento), ist das Segelsurfen dort zu empfehlen. Personen dürfen nur dann auf dem Surfboard mitgenommen werden, wenn das Brett entsprechend ausgerüstet ist.

Auf allen italienischen Binnengewässern müssen Segelsurfer eine Rettungsweste tragen!

Segelsurfen ist verboten:

- In den Lagunen von Venedig.
- Im Kielwasser der im öffentlichen Linienverkehr fahrenden Boote, in Häfen und in der Nähe von Hafeneinfahrten, in Badezonen, in Schilf- und Biotopbereichen und in für Wasserskifahrer reservierten Fahrbereichen, in weniger als 400 m Abstand zum Ufer.
- Auf dem Lago Trasimeno für Personen unter 14 Jahren.

Tauchen

Die Kennboje, die das Tauchareal bezeichnet, muss mit einer roten Flagge mit weißem Querstreifen versehen sein. Ferner ist ein Begleitboot vorgeschrieben.

Das Tauchen ist in folgenden Fällen verboten:

- Auf der Kursstrecke der öffentlichen Linienschiffe.
- In den Häfen und in der Nähe der Hafenzufahrten.
- In den, dem Badebetrieb vorbehaltenen Bereichen.
- In den Schilfrohrgebieten.
- In den Korridorstrecken für den Wasserskisport.

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V.** (VDST). Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: +49-180-5660560**



13. Infos zum Chartern

ADAC Yachtcharter-Suche

Zusammen mit unserem Partner CharterCheck helfen wir Ihnen bei der Suche nach der passenden Charteryacht und bieten Ihnen eine anwenderfreundliche Übersicht über den Chartermarkt.

- Die [ADAC Yachtcharter-Suche](#) bündelt verfügbare Charterangebote in Echtzeit.
- Bei der Suche nach der passenden Charteryacht für Ihren nächsten Törn unterstützen wir Sie mit einem Angebot von weltweit mehr als 5000 Hausbooten, Segel- und Motoryachten an über 400 Standorten.
- Skipper haben die Möglichkeit Basen- und Yachtbewertungen anzusehen und abzugeben.
- Vorteile für ADAC Mitglieder: Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis.

14. Wichtige Anschriften

■ ADAC-Notrufnummer

Unter der Telefonnummer 02 66 15 91 erreichen Sie ganzjährig die Deutsch sprechenden Mitarbeiter der ADAC-Notrufstation rund um die Uhr.

■ Einsatzzentrale der italienischen Küstenwache – Guardia Costiera

Notruf „Numero Blu 1530“

www.guardiacostiera.it/de

■ Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:

www.adac.de/sportschifffahrt

■ ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschifffahrt

■ Reiseinformationen unter:

www.adac.de/ReiseService

■ Deutsche Botschaft

00185 Roma

Via San Martino della Battaglia, 4

Tel.: 06 49 21 31. Fax: 0 64 45 26 72

E-Mail: deutschebotschaft-rom.it

www.ambgermania-rom.it

■ ENIT, Nationaler Italienischer Fremdenverkehrsverband

Barckhausstraße 10

D 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 23 74 34

Fax: +49 69 23 28 94

E-Mail: frankfurt@enit.it

www.italia.it/de



15. Seekarten und nautische Literatur

ADAC MarinaFührer online

Der neue ADAC MarinaFührer ist kostenlos im Internet abrufbar. Unter www.marinafuehrer.adac.de sind 1700 europäische Yachthäfen aufgeführt und in weiten Teilen bereits von ausgebildeten ADAC Inspektoren klassifiziert. Der ADAC MarinaFührer ist der einzige Anbieter in Deutschland, der Marinas nicht nur redaktionell beschreibt, sondern auch professionell nach bestimmten Kriterien wie Technik und Service oder Verpflegung und Freizeit bewertet. Das Portal kann sowohl stationär wie auch mobil, zum Beispiel auf Smartphones und Tablet-PCs, genutzt werden. Detailkarten, Lagepläne, Touristeninformationen und Filme über die Marinas und Ausflugsziele in der Region sowie Vor-Ort-Webcams runden das Angebot ab.

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie** (BSH) in Hamburg ist Herausgeber von amtlichen Seekarten und Sportschifffahrtskarten.

■ Seeführer Gardasee

Brotto/Bussei/Roberti, Verlag Garda Progetti, Manerba
erhältlich unter E-Mail: sportschifffahrt@adac.de

16. ADAC-Stützpunkte

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC-Sportschifffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung.



Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen. Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter www.adac.de/vorteilspartner

Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.

Einen ADAC-Stützpunkt in Italien erkennen Sie am Stützpunkteschild und Flagge der ADAC-Sportschifffahrt.

Marina Fiorita SRL

Via della Ricevitoria 32 D
I-30013 Cavallino-Treporti (Ve)
Tel.: +39 04 15 30 90 77
Fax: +39 04 1 50 90 77
E-Mail: info@marinafiorita.com
www.marinafiorita.com



ADAC MarinaFührer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-Fiorita

Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 15% auf Tages-/Dauerliegeplätze.



Vento di Venezia S.r.l.

Isola della Certosa

30141 Venezia

Tel. +39 041 5 20 85 88

Fax +39 041 5 22 24 97

Internet: www.ventodivenezia.it

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/vento-di-venezia



10 % für ADAC auf Tagesliegepreis, im Hotel- und Restaurantbetrieb. Ein kostenloser Kranvorgang/Jahr für ADAC-Dauerlieger.

Marina San Giusto sea center s.p.a.

Molo Venezia 1

I-34123 Trieste

Tel.: +39 (040) 30 30 36

Fax: +39 (040) 3 22 49 33

E-Mail: info@marinasangiusto.it

Internet: www.marinasangiusto.it

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-san-giusto



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze, technische Einrichtungen und auf Sonstiges.

Marina dei Cesari

Lungomare Mediterraneo

I-61032 Fano

Tel.: 00 39 07 21 80 02 79

Fax: 00 39 07 21 81 38 54

E-Mail: info@marinadeicesari.it

Internet: www.marinadeicesari

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-dei-cesari



10% Ermäßigung für ADAC Mitglieder auf Tagesliegeplätze und 5% auf Dauerliegeplätze.

Marina Sant' Andrea

Via E. Fermi

I-33058 San Giorgio di Nogaro (UD)

Tel.: +39 (04 31) 62 21 62

Fax: +39 (04 31) 62 15 04

E-Mail: info@marinasantandrea.it

Internet: www.marinasantandrea.it

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-santandrea



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 5% auf Tages-/Dauerliegeplätze, 5% auf technische Einrichtungen, 5% auf Sonstiges.

Porto Turistico di Jesolo

Viale Anna Frank 1

I-30016 Lido di Jesolo (VE)

Tel.: +39 (04 21) 97 14 88

Fax: +39 (04 21) 97 25 68

E-Mail: info@portoturistico.it

Internet: www.portoturistico.it

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/porto-turistico-di-jesolo



Ermäßigung für ADAC Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze.



Marina di Portisco

Strada Panoramica Costa Smeralda km 0,100
I-07026 Olbia (SS)
Tel.: +39 (07 89) 3 35 20 oder 3 30 03
Fax: +39 (07 89) 3 35 60
E-Mail: info@marinadiportisco.it
Internet: www.marinadiportisco.it
ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-di-portisco



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: ab 10% auf Tagesliegeplätze.

Porto Turistico di Castelsardo (Rete dei Porti)

Loc. Frigiano
I-07031 Castelsardo
Tel.: +39 (0 79) 47 01 38
Fax: +39 (0 79) 47 11 19
E-Mail: compmcsardo@tiscali.it
ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/porto-turistico-di-castelsardo



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze.

Marina di Baunei – S. Maria Navarrese s.r.l. (Rete dei Porti)

Piazza Principessa di Navarra
I-08040 S.M. Navarrese Baunei (OG)
Tel.: +39 (07 82) 61 40 20
Fax: +39 (07 82) 61 41 98
E-Mail: marinabaunei@tiscalinet.it
Internet: www.portosantamaria-baunei.it
ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-di-baunei



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 10% auf Tages-/Dauerliegeplätze.

Marina di Stintino

Regione Tanca Manna
I-07040 Stintino (SS)
Sardinien

Tel.: +39 (03 34) 7 40 45 83
E-Mail: marinadistintino@alice.it

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-di-stintino



Ermäßigung (für ADAC-Mitglieder mit Vorlage von ADAC-Clubkarte und gültigem IBS vom ADAC): 10% auf Tagesliegeplätze

Marina di Stabia S.P.A.

Alcide de Gasperi 313
I-80053 Castellamare di Stabia (NA)
Tel.: +39 (0 81) 8 71 68 71 und +39 (0 81) 3 90 17 47
Fax: +39 (0 81) 8 72 79 63

ADAC Marinaführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-di-stabia



Ermäßigung für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC: 10% auf Tages- und Dauerliegeplätze.



Marina di Loano

Molo Centrale, Banchina Porto
17025 Loano (SV)
Tel.: +39 0 19 67 54 45
E-Mail: info@marinadiloano.it
Internet: www.marinadiloano.it



ADAC Marinführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/marina-di-loano

10% Ermäßigung für ADAC Mitglieder mit ADAC IBS auf Tagesliegeplätze und 5% auf Dauerliegeplätze

Gardasee:**Cantiere Bisoli**

Via XXV Aprile, 29-31
I-25019 Sirmione
Tel.: +39 (0 30) 91 60 88
Fax: +39 (0 30) 9 19 91 51
E-Mail: robisoli@tin.it
Internet: www.bisoli.net



ADAC Marinführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/cantiere-nautico-bisoli

Auf Anfrage bei der Marina erhalten für ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC Ermäßigung.

Darsena Bellandi

Via Vo
I-25015 Desenzano del Garda
Tel.: 0039 03 09 12 03 64
E-Mail: info@nauticabellandi.it
Internet: www.nauticabellandi.it



ADAC Marinführer: www.marinafuehrer.adac.de/haefen/darsena-bellandi

8% Ermäßigung für ADAC Mitglieder auf Tages- und Dauerliegeplätze, Serviceleistungen, Zubehör und Ersatzteile.

SeaHelp der Pannendienst auf See

Mit Einsatzgebieten an der Ostsee, Adria, Balearen und Süditalien.



ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC erhalten bei Abschluss eines "Eigner-Passes", "Trailer-Passes" oder "Charter-Passes" jeweils 10% Ermäßigung.

Europazentrale:

Maria Greil Str. 6
4802 Ebensee
ÖSTERREICH
Ansprechpartner: Wolfgang Dauser
Telefon: +43 (0) 676 55 815 66
Fax: +43 (0) 6133 6272 90
E-Mail: office@sea-help.eu
Internet: www.sea-help.eu

Niederlassung Italien

E-Mail: venice@sea-help.eu
Internet: www.sea-help.eu



Hotline 24h in Italien: +385 62 200 000 für SeaHelp-Mitglieder und alle anderen Hilfebedürftigen.

Leistungen für SeaHelp Mitglieder

Abschleppen, Verletzentransport, Wetterberatung, Revierberatung, Lieferung von Ersatzteilen, Starthilfe, Treibstoffservice, Freimachen von Leinen im Propeller, Anker freitauchen bis 15 m, Freischleppen bei leichter Grundberührung.

Chartercheck

ADAC Mitglieder erhalten bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche Sonderkonditionen: Einen Dauer-Rabatt auf den Online Listenpreis und ständige Sonder- und Last-Minute-Angebote.
www.adac.de/yachtcharter-suche





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat. .

■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



Neuer Service seit 2012: Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotzen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerscheinen, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.



■ ADAC MarinaFührer digital

Der in ADAC Maps integrierte kostenlose elektronische Hafenlotse bietet umfassende Informationen zum Ansteuern, Anlegen und für den Landgang in über 1600 Marinas in 20 Ländern. Über 1000 davon sind vom ADAC mit Steuerrädern klassifiziert.

■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.



■ ADAC WassersportVersicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise



■ Mehr Informationen unter

www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de